



Die Jugendordnung des Erfurter Hockey Club e. V. (EHC)

(bestätigt von der Mitgliederversammlung gem. § 15 EHC-Satzung am 30. Juni 2021)

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Alle jungen EHC-Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie die gewählten Jugendmitarbeiter bilden die Vereinsjugend im Erfurter Hockey Club e. V..

§ 2 Aufgaben und Ziele der Vereinsjugend

- (1) Aufgabe der Vereinsjugend ist die Förderung der sportlichen Jugendarbeit im Verein. Sie will jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben. Darüber hinaus soll das gesellschaftliche Engagement angeregt, die Jugendarbeit im Verein unterstützt, koordiniert und zur Persönlichkeitsbildung beigetragen werden. Die Vereinsjugend beteiligt sich/unterstützt insbesondere folgende Bereiche
 - a) Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb unter Beachtung der geltenden Spielordnungen,
 - b) Jugendfreizeiten, Bildungsmaßnahmen, kulturelle und gesellige Veranstaltungen des Vereins,
 - c) Zusammenarbeit mit Jugendgruppen anderer Vereine,
 - d) Zusammenarbeit zwischen Schule und Verein zur Talentfindung und Nachwuchsgewinnung, aber auch zur Durchführung von gemeinsamen Sportfesten usw.,
 - e) Gewinnung von Jugendlichen zur Ausbildung als Übungsleiter und Schiedsrichter.
- (2) Die Vereinsjugend entscheidet im Rahmen der Satzung des Vereins gemeinsam mit dem Vorstand über die Verwendung der dem Verein zufließenden finanziellen Mittel für die Jugendarbeit.
- (3) Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben beachtet die Vereinsjugend die Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen, sozialen Rechtsstaates. Sie setzt sich für den Kinder- und Jugendschutz im Verein ein und unterstützt den Verein bei der Umsetzung und Einhaltung des Präventionskonzepts zum Kinder- und Jugendschutz.
- (4) Die Vereinsjugend erkennt die Jugendordnungen des Thüringer Hockeysport Verbandes e. V. und des Landessportbundes Thüringen an und arbeitet eng mit diesen zusammen.

§ 3 Jugendversammlung

- (1) Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie umfasst alle jugendlichen Mitglieder des Vereins bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie die Mitglieder des Jugendausschusses.
- (2) Die Jugendversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben
 - a) Wahl des Jugendausschusses,
 - b) Entgegennahme der Berichte des Jugendausschusses,
 - c) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses.
- (3) Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal im Jahr vor der ordentlichen Mitgliederversammlung zusammen, im Übrigen nach Bedarf auf Einladung des/der Jugendwart/in oder auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung auf der Internetseite des EHC unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Versammlung.
- (4) Die Jugendversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, soweit sich aus dieser Ordnung nichts anderes ergibt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Jugendwarts/in. Stimmberechtigt sind alle Vereinsjugendlichen im Alter vom vollendeten 10. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

§ 4 Jugendausschuss

- (1) Der Jugendausschuss besteht aus
 - a) der oder dem Jugendwart/-in,
 - b) der oder dem Vereinsjugendsprecher/-in und
 - c) bis zu 6 Beisitzer-/innen.
- (2) Die Mitglieder des Jugendausschusses werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen von der Jugendversammlung für zwei Jahre gewählt. Als Jugendwart wählbar ist, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat. Alle übrigen Jugendausschussmitglieder müssen bei ihrer Wahl mindestens das 12. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Der Jugendausschuss ist im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung für alle Jugendangelegenheiten des Vereins, einschließlich der Mitentscheidung über die der Vereinsjugend zufließenden Mittel (§ 2 Abs. 2), zuständig. Er berichtet gegenüber der Jugendversammlung sowie dem Vorstand über seine Aufgabenerfüllungen.
- (4) Der/Die Jugendwartin ist Mitglied des erweiterten Vereinsvorstandes. Er/Sie und der Jugendsprecher vertreten den Verein in allen Jugendfragen, auch gegenüber den Landes-

verbänden. Der/die Jugendwart/in leitet die Jugendausschusssitzungen, bei denen die Jugendarbeit geplant und koordiniert wird.

§ 5 Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung muss von der Jugendversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Das Gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderungen der Jugendordnung tritt/treten mit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

§ 6 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.